

Mitteilungen der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal



Jahrgang 2015

Datum: 18.02.2016

Nr. 5

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Bergischen Universität Wuppertal

Das Studierendenparlament der Bergischen Universität Wuppertal gibt sich auf Grund des § 5 Absatz 5 der Satzung der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal folgende Geschäftsordnung:
Die Gültigkeit der Bestimmungen des Hochschulgesetzes und der Satzung der Studierendenschaft werden durch diese Geschäftsordnung nicht berührt.

I. Das Präsidium

§ 1

Das Präsidium

- (1) Wahl und Zusammensetzung des Präsidiums ergeben sich aus der Satzung der Studierendenschaft.
- (2) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Studierendenparlaments (im folgenden: StuPa) zuständig.
- (3) Ein Mitglied des Präsidiums leitet und schließt die Sitzung.
- (4) Ein Mitglied des Präsidiums führt das Protokoll. Auf Wunsch des Präsidiums kann das StuPa Dritte mit der Protokollführung beauftragen.
- (5) Das Präsidium veröffentlicht die Beschlüsse und Protokolle des StuPa.
- (6) Das Präsidium entscheidet bei Streitfragen der Geschäftsordnung. Bei dauerhaften Streitfragen entscheidet der Schlichtungsrat.
- (7) Dem Präsidium obliegt die Überprüfung der Beschlussfähigkeit vor Abstimmungen oder Wahlen.
- (8) Das Präsidium berichtet der FSRK über die Arbeit des StuPa und informiert die Fachschaftsräte über die StuPa-Sitzungen.
- (9) Das Präsidium nimmt auf Einladung an den regelmäßigen Semesterbesprechungen des Rektorats teil und informiert das StuPa über die Ergebnisse.
- (10) Das Präsidium lädt in jeder Legislaturperiode einmal die Rektorin oder den Rektor sowie die Prorektorin oder den Prorektor für Studium und Lehre zu einer Sitzung des StuPa ein.

§ 2

Aufwandsentschädigung (AE)

Den Mitgliedern des Präsidiums kann nach Maßgabe der Satzung der Studierendenschaft eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Dieser Beschluss gilt nur jeweils für die laufende Legislaturperiode.

II. Sitzungen

§ 3

Einberufung

- (1) Das StuPa wird vom Präsidium in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

- (2) Ordentliche Sitzungen sind mit einer Frist von acht Tagen einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Sitzungen sind mit einer Frist von drei Tagen einzuberufen.
- (4) Die Termine der Sitzungen sind hochschulöffentlich bekannt zu geben.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Die Sitzung des StuPa beginnt mit der Eröffnung unter Einhaltung der folgenden Ordnung (Tagesordnungspunkt 'Regularia')
 1. Eröffnung durch ein Mitglied des Präsidiums.
 2. Feststellung der Stimmberechtigung und ggf. Mitteilung von Mandatsveränderungen.
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäß § 9 dieser Geschäftsordnung.
 4. Benennung der zur Beratung vorliegenden regulären Anträge und Entscheidung über die Beratung von Initiativanträgen gemäß § 11 dieser Geschäftsordnung.
 5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnung.
 6. Verabschiedung des Protokolls der letzten Sitzung (bzw. weiterer vorläufiger Protokolle).
- (2) In jeder ordentlichen Sitzung soll der AStA in einem eigenständigen Tagesordnungspunkt 'Berichte aus den Gremien' über seine Arbeit und aktuelle Entwicklungen und Probleme berichten. In diesem Tagesordnungspunkt können auch das Präsidium, die Ausschüsse, die Fachschaftsräte, die FSRK und weitere Vertreterinnen oder Vertreter studentischer Gremien berichten.
- (3) In jeder ordentlichen Sitzung soll es zudem einen eigenständigen Tagesordnungspunkt 'Hochschule und Hochschulpolitik' geben, der zum allgemeinen Austausch über eben diese Themen genutzt werden soll.

§ 5

Aussprache

- (1) Alle Studierenden der Bergischen Universität Wuppertal sind redeberechtigt.
- (2) Gästen, die nicht Studierende der Bergischen Universität Wuppertal sind, wird durch das Präsidium das Wort erteilt, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des StuPa nicht widerspricht.
- (3) Das Präsidium erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen, die in einer Redeliste protokolliert werden können. Die Wortmeldung erfolgt durch Handzeichen. Auf Wunsch der Mitglieder des StuPa ist die Redeliste quotiert zu führen.
- (4) Das StuPa kann durch Mehrheitsbeschluss die Redezeit begrenzen.
- (5) Dem Präsidium obliegt die Ordnungsgewalt. Es kann zur Ordnung und zur Sache rufen und nach zweimaliger Verwarnung das Wort entziehen, solange über den fraglichen Punkt verhandelt wird. Störende Gäste können nach einer ausdrücklichen Verwarnung durch das Präsidium der Sitzung verwiesen werden.
- (6) Das leitende Präsidiumsmitglied ist berechtigt, einer Rednerin oder einem Redner bei Überschreitung der nach Absatz 4 festgelegten Redezeit nach einmaliger Verwarnung das Wort zu entziehen.

§ 6

Persönliche Erklärung

Wünscht ein Mitglied oder eine Angestellte bzw. ein Angestellter der Studierendenschaft das Wort zu einer persönlichen Erklärung, so muss ihr oder ihm nach Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunkts das Wort erteilt werden. Er oder sie darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die gegen ihn oder sie gerichtet waren, zurückweisen oder missverstandene eigene Ausführungen richtig stellen.

§ 7

Anwesenheit

- (1) Die Mitglieder des StuPa haben gemäß der Satzung der Studierendenschaft grundsätzlich die Pflicht, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Kann ein Mitglied nicht an einer Sitzung teilnehmen, so gilt seine Abwesenheit als entschuldigt, wenn

es sich vor der Sitzung beim Präsidium abmeldet. Erfolgt keine Abmeldung, gilt die Abwesenheit als unentschuldig.

- (3) Entschuldigte und unentschuldigte Abwesenheiten sind im Protokoll der Sitzung festzuhalten und können vom Präsidium auch gesondert veröffentlicht werden.

§ 8

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des StuPa. Die Stimmberechtigung kann nicht auf Dritte übertragen werden.

§ 9

Beschlussfähigkeit

Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit des StuPa ergeben sich aus § 12 der Satzung der Studierendenschaft.

§ 10

Protokoll

- (1) Das Protokoll der Sitzung, das die Anwesenheitsliste, den Sitzungsort, die verabschiedete Tagesordnung nebst Beginn, Unterbrechungen und Schluss sowie alle Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten muss, wird vom Präsidium unterzeichnet und spätestens drei Tage nach der Verabschiedung veröffentlicht.
- (2) Vorläufige Protokolle sind binnen 10 Tagen nach Ende der betreffenden Sitzung zu erstellen und den Mitgliedern des StuPa bekannt zu machen. Sie sind nach einer viertägigen Einspruchsfrist auf der StuPa-Homepage zu veröffentlichen, sofern sie bis dahin noch nicht verabschiedet wurden. Bei der Veröffentlichung muss kenntlich gemacht werden, dass es sich um ein vorläufiges Protokoll handelt, welches erst noch verabschiedet werden muss.
- (3) Gemäß § 15 dieser Geschäftsordnung angekündigte und fristgerecht eingereichte Sondervoten sind in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die Dritten vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.
- (4) Persönliche Erklärungen gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung sind in das Protokoll aufzunehmen.
- (5) Die unterzeichneten Protokolle sind gesondert beim AStA als Beleg aufzubewahren. Zudem muss das Präsidium zu jeder Sitzung ein Belegexemplar des Protokolls gesondert aufbewahren.

III. Antragsberatung

§ 11

Anträge

- (1) Anträge zu Sitzungen des StuPa können von allen Mitgliedern der Studierendenschaft sowie von allen Organen der Studierendenschaft und der Fachschaften eingebracht werden.
- (2) Man unterscheidet reguläre Anträge, Initiativanträge und Anträge aus der Diskussion
 1. Reguläre Anträge müssen dem Präsidium spätestens drei Tage vor der jeweiligen Sitzung vorliegen. Bei außerordentlichen Sitzungen beträgt diese Frist einen Tag.
 2. Initiativanträge sind nach Ablauf der Frist gemäß Nr. 1 eingehende Anträge. Sie werden nur behandelt, wenn sie zu Beginn der Sitzung von mindestens sieben Mitgliedern des StuPa unterstützt werden.
 3. Zu den in der Einladung angekündigten inhaltlichen Tagesordnungspunkten können Anträge aus der Diskussion gestellt werden. Hiervon ausgenommen sind die obligatorischen Punkte gemäß § 4 Absatz 2 und 3 dieser Geschäftsordnung.
- (3) Dem Präsidium zum Zeitpunkt der Einladung vorliegende Anträge müssen mit dieser verschickt werden. Zur dritten Lesung des Haushaltsplans ist dieser zwingend mit der Einladung zu verschicken.
- (4) Anträge zur Sitzung sind den Mitgliedern des StuPa unverzüglich zugänglich zu machen.

- (5) Werden zu mehrere inhaltlich verwandte Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen.

§ 12

Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge)

- (1) Mitglieder des StuPa, die zur Geschäftsordnung (GO) sprechen wollen, erhalten außerhalb der Redeliste das Wort. Ihre Beiträge dürfen sich nicht auf die Sache beziehen und drei Minuten nicht überschreiten. Über Anträge zur GO ist nach Anhörung einer Für- und Gegenrede sofort abzustimmen. Bei Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit ist diese sofort zu prüfen.
- (2) Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen.
- (3) GO-Anträge können folgenden Charakter haben:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges auf Grund offensichtlicher Fehler
 3. Unterbrechung der Sitzung
 4. Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 46 der Satzung der Studierendenschaft
 5. Übergang zum nächsten TOP
 6. Vertagung einer Beschlussfassung
 7. Nichtbehandlung eines Antrags
 8. Überweisung einer Sache an ein anderes Gremium bzw. Organ
 9. Schluss der Debatte
 10. Schluss der Redeliste
 11. Wiedereintritt in einen TOP
 12. Begrenzung der Redezeit
 13. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
- (4) Liegen dem Präsidium mehrere Anträge zur GO vor, so werden sie in der in Abschnitt 3 dargestellten Reihenfolge abgehandelt.
- (5) Ein GO-Antrag auf Begrenzung der Redezeit kann nur von einem Mitglied des StuPa, das zur Sache noch nicht gesprochen hat, gestellt werden. Die Beschränkung gilt bis zur Beschlussfassung über den Hauptantrag. Selbiges gilt für die GO Anträge auf Schluss der Debatte oder Schließung der Redeliste.

IV. Ausschüsse des StuPa

§ 13

Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse sind Organe des StuPa. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft.
- (2) Die Listen benennen gegenüber dem Präsidium die Ausschussmitglieder.
- (3) Jeder Ausschuss wählt auf seiner ersten Sitzung eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine Stellvertretung. Die konstituierende Sitzung wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Die Konstituierung ist dem StuPa bekannt zugeben.
- (4) Die Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung. Ansonsten gilt die Geschäftsordnung des StuPa sinngemäß.
- (5) Scheidet ein Ausschussmitglied aus, so ist dies dem Präsidium unverzüglich mitzuteilen. Die entsprechende Liste hat in diesem Fall entsprechend Absatz 2 ein neues Mitglied zu benennen. Personelle Veränderungen in den Ausschüssen müssen dem StuPa bekannt gegeben werden.
- (6) Die Ausschussvorsitzenden sollen dem StuPa regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse berichten. Ist ein Ausschuss über längere Zeit nicht arbeitsfähig, ist dies dem StuPa mitzuteilen.
- (7) Ausschussmitglieder, die nicht Mitglieder des StuPa sind, müssen durch das Präsidium zu den Sitzungen des StuPa ebenfalls eingeladen werden.

V. Abstimmungen und Wahlen

§ 14

Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung der Studierendenschaft und diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben.
- (2) Auf Wunsch eines Mitgliedes des StuPa hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, sich bei Abstimmungen zu enthalten.
- (4) Vor jeder Abstimmung hat das Präsidium die zur Abstimmung stehende Frage so zu formulieren, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (5) Jedes Mitglied des StuPa hat das Recht, die Teilung der Abstimmung zu beantragen. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller damit nicht einverstanden, entscheidet das StuPa.
- (6) Jedes Mitglied des StuPa hat das Recht, Änderungen in einem vorliegenden Antrag vorzuschlagen. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden, wird über den geänderten Antrag abgestimmt. Ist sie oder er nicht mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden, wird zuerst der Antrag in der ursprünglichen Fassung zur Abstimmung gestellt. Findet dieser keine mehrheitliche Zustimmung, so wird die geänderte Fassung zur Abstimmung gestellt.
- (7) Die Durchführung von Wahlen regelt die Satzung der Studierendenschaft.

§ 15

Sondervoten

- (1) Jedes überstimmte StuPa-Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung angekündigt wird.
- (2) Das Sondervotum ist innerhalb von 7 Tagen schriftlich beim Präsidium einzureichen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 16

Abweichung von der Geschäftsordnung

Für die Abweichung von der Geschäftsordnung in einem einzelnen beantragten Fall ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber eine Mehrheit der Mitglieder des StuPa erforderlich.

§ 17

Änderungen der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann nur auf einer Sitzung des StuPa behandelt werden, die unter Anmeldung des TOP einberufen worden ist. Sie bedarf der Mehrheit der Mitglieder des StuPa.

§ 18

Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wird gemäß § 49 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft in den Mitteilungen der Studierendenschaft veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 20.01.2016.

Wuppertal, den 18.02.2016

gez. Veysi Güneri / Dennis Pirdzuns / Bastian Politycki
Vorsitz des AstA der Bergischen Universität Wuppertal